ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 1992

zur Änderung der Entscheidung 88/234/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Vereinigten Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(92/557/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (3) festgelegt worden.

Mit der Entscheidung 88/234/EWG der Kommission (4), geändert durch die Entscheidung 88/478/EWG (5), wurden zur Verwendung im Vereinigten Königreich mehrere Einstufungsverfahren eingeführt.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat bei der Kommission die Zulassung eines neuen Einstufungsverfahrens für Schweineschlachtkörper in Großbritannien beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen für die Zulassung des genannten Einstufungsverfahrens erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 88/234/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

„— das ‚CSB Ultra-Meater' genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Anhang I Teil 4 enthalten sind.

Hinsichtlich des letztgenannten Geräts gilt, daß sich nach der Messung am Schlachtkörper feststellen lassen muß, daß dieses Gerät die Meßwerte x_1 und x_2 an der in Anhang I Teil 4 Punkt 3 vorgeschriebenen Stelle gemessen hat. Die entsprechende Markierung der Meßstelle muß daher während der Messung erfolgen."

2. In Anhang I wird der Anhang der vorliegenden Verordnung als Teil 4 angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1988, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 234 vom 24. 8. 1988, S. 17.

ANHANG

„TEIL 4

CSB Ultra-Meater

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das ‚CSB Ultra-Meater' genannte Gerät verwendet.

2. Das Gerät ist mit Ultraschallsonde, Ultraschallsender und -empfänger, Bildschirm, Rechner, Videorecorder und -drucker ausgestattet.

   Das Gerät ist ferner mit einem ‚Pie Medical Netherlands 3,5 MHz Scanner' ausgestattet.

   Der Mittelpunkt der Ultraschallsonde ist 12 cm von der Meßstelle entfernt anzusetzen.

   Die Meßergebnisse werden von dem CSB Ultra-Meater selbst in den angenommenen Muskelfleischanteil umgerechnet.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

   $\hat{y} = 65{,}1 - 1{,}158\ x_1 + 0{,}176\ x_2$

   Davon sind:

   $\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

   x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen;

   x_2 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen.

   Diese Formel gilt für 30 bis 120 kg schwere Schlachtkörper."